Bürgerfonds Kultur - Fördergrundsätze

Gefördert werden auf Basis der Kulturförderrichtlinie (KultFöRL M-V) Maßnahmen im Kulturbereich (gemeinwohlorientierte Projekte, die durch bestehende Förderprogramme nicht abgedeckt sind), die die Gemeinschaft und den Zusammenhalt in M-V erhalten und stärken. Hierzu zählen:

- lokale, kulturelle Projekte,
- Weiterbildungen im kulturellen Bereich,
- Übernahme anteiliger Finanzierung wie z. B. LEADER Förderung und andere, im Einzelfall nach Prüfung über die maximale Fördersumme (15.000 Euro p. a. pro Projekt) hinaus
- Vergabe von Stipendien in Höhe von 1.000 bis maximal 2.000 Euro.

Ergänzend bzw. abweichend zur Kulturförderrichtlinie wird hierzu das Folgende für die Förderpraxis festgelegt:

Abgegrenzte Vorhaben als Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für zeitlich abgegrenzte Vorhaben ausgereicht werden (keine Dauerförderungen/Kompensation öffentlicher Förderungen und keine Förderung von Vorhaben, die auf eine Anschlussförderung hinauslaufen). Zu überjährigen Vorhaben s.u.

Antragsstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars "Bürgerfonds" jeweils zum Ende eines Quartals (31.03. / 30.06. / 30.09. / 31.12. d. J.) im Rahmen der Programmlaufzeit. Der Antrag ist per E-Mail oder postalisch bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Eine gesonderte E-Mail-Adresse zur Antragstellung stellt die Bewilligungsbehörde auf ihrer Webseite zur Verfügung.

Förderwürdige Anträge werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach dem Datum des Eingangs bei der Bewilligungsbehörde unterstützt.

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI M-V) Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

Mindest- und Höchstzuwendungsbetrag

Es gilt ein Mindestbetrag von 1.000 Euro p. a. pro Projekt und grundsätzlich ein maximaler Zuwendungsbetrag von 15.000 Euro p. a. pro Projekt.

Finanzierungsart

Vollfinanzierung ist grundsätzlich zulässig.

Schriftformverzicht

Das Antrags- und das Bewilligungsverfahren unterliegen nicht der Schriftform. Die Textform ist insoweit ausreichend.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich in der Form eines Sachberichts ohne weitere Bestandteile zugelassen.

Erfolgt ausnahmsweise eine Förderung in Höhe von mehr als 15.000 Euro, gelten die Regelungen der Kulturförderrichtlinie.

Überjährige Vorhaben

Im Jahr 2024 wird die überjährige Beantragung für Vorhaben 2024/2025 zugelassen. Abweichend zur Kulturförderrichtlinie ist ab dem Förderjahr 2025 eine überjährige Antragstellung nicht mehr zulässig, d.h. für 2025 und 2026 sind nur solche Anträge zulässig, die maximal einen Bewilligungszeitraum vom 1.1. d.J. bis zum 31.12. d.J. betreffen.